

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Maisch,  
Sylvia Kotting-Uhl, Dr. Harald Terpe, weiterer Abgeordneter  
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/11823 –**

### **Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes bei Gewässergrenzwerten für Schadstoffe**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In den vergangenen Jahren wurden in der Bundesrepublik Deutschland in größerem Umfang rechtlich verbindliche Grenzwerte (Qualitätsnormen) für zulässige Konzentrationen bestimmter Stoffe in Oberflächengewässern festgelegt. Diese in Umsetzung der EU-Richtlinien 76/464/EWG und der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Länderverordnungen enthaltenen Grenzwerte haben eine größere rechtliche Verbindlichkeit als davor beschlossene deutsche „Richtwerte“ wie z. B. die so genannten Zielvorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser („LAWA-Zielvorgaben“). Sie sind eine wesentliche Grundlage für die zukünftige Bewirtschaftung der Gewässer.

Wegen der unterschiedlichen Empfindlichkeit gegenüber einzelnen Stoffen bei Gewässerlebewesen einerseits und dem Menschen andererseits kann es bei der Herleitung von Grenzwerten im Ergebnis zu extremen Unterschieden kommen, je nachdem, welches „Schutzgut“ betrachtet wird. Es ist zu befürchten, dass bei der Grenzwertfestlegung für Gewässer die gesundheitlichen Belange des Menschen unzureichend beachtet werden.

Die Zuständigkeit für die Grenzwertfestlegung liegt bisher bei den Bundesländern. Die EU hat in einer Tochterrichtlinie zur WRRL für die so genannten prioritären Stoffe Gewässergrenzwerte beschlossen.

Diese Tochterrichtlinie muss nach Inkrafttreten in nationales Recht umgesetzt werden. Für das giftige Schwermetall Cadmium beispielsweise soll eine zulässige Konzentration im Wasser (wässrige Phase) festgelegt werden, die umgerechnet auf Schwebstoffe und Sedimente einer Konzentration von 20 bis 30 mg pro kg Trockensubstanz entspricht. In der deutschen Klärschlammverordnung ist dagegen für leichte Böden ein Grenzwert von 1 mg/kg festgelegt, weil bei höheren Werten das auf solchen Böden wachsende Getreide leicht den entsprechenden lebensmittelrechtlichen Grenzwert überschreitet.

Darüber hinaus hat die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR) bei ihrer letzten Vollversammlung im Juli 2008 neue Qualitätsziele für

einige Stoffe beschlossen. Die deutsche Delegation hat diesen zugestimmt. Dabei wurden für einzelne Stoffe jeweils dem Trinkwasserschutz dienende Qualitätsziele neben Qualitätsziele gestellt, die nur die Gewässerlebewesen schützen sollen. So wurde z. B. für das Pestizid Bentazon für den Trinkwasserschutz der schon früher geltende Wert von 0,1 µg/l bestätigt, während für den Schutz der Gewässerlebewesen ein Wert von 73 µg/l beschlossen wurde. Damit ist zu befürchten, dass nicht an allen Gewässern im Rheineinzugsgebiet die strengeren Grenzwerte für den Trinkwasserschutz angewandt werden, sondern nur die deutlich schwächeren Standards, die für den Schutz der Gewässerlebewesen allein für ausreichend erachtet werden. Für einen vorsorgenden Trinkwasserschutz wäre aber für alle potenziellen Trinkwasserquellen und Gewässer ein Grenzwert von 0,1 µg/l erforderlich. Die Zuordnung der einzelnen Grenzwerte je nach Nutzungszweck des Mediums Wasser, das heißt der höhere Grenzwert für Gewässerlebewesen, ist einer vorausschauenden Umweltvorsorge nicht angemessen und auch schwer kontrollierbar.

#### I. Allgemeine Fragen

1. Teilt die Bundesregierung grundsätzlich die Auffassung, dass durch die Festlegung von Grenzwerten für zulässige Stoffkonzentrationen in Oberflächengewässern sowohl die Gewässerlebewesen als auch der Mensch geschützt werden müssen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung.

2. Ist die Bundesregierung grundsätzlich der Auffassung, dass alle Oberflächengewässer mittelfristig so zu bewirtschaften und Grenzwerte so festzulegen sind, dass aus ihnen ohne aufwändige Aufbereitungsverfahren wie zum Beispiel mit Aktivkohle Trinkwasser gewonnen werden kann?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, werden die bisher festgelegten Grenzwerte diesem Ziel nach Auffassung der Bundesregierung gerecht?

Grundsätzlich sollten alle oberirdischen Binnengewässer so bewirtschaftet werden, dass sie sich – sofern die Konzentrationen natürlicher Inhaltsstoffe dem nicht entgegenstehen – auch als Rohwasserressource einer naturnahen Trinkwassergewinnung eignen. Die vielfältigen Nutzungen eines Gewässers gerade in einem so dicht besiedelten und intensiv genutzten Gebiet wie das der Bundesrepublik Deutschland erlauben es aber nicht, diese Zielsetzung flächendeckend umzusetzen. Sofern das entsprechend genutzte Gewässer dennoch zur Trinkwasserversorgung genutzt werden soll, kann es so weit wie nötig aufbereitet werden.

3. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass hierbei differenziert werden muss zwischen Gewässern, die unmittelbar der Trinkwassergewinnung dienen und sonstigen Gewässern?

Wenn ja, wie soll bei einer so vorgenommenen Differenzierung eine Uferfiltration als Verfahren der Trinkwassergewinnung berücksichtigt werden?

Die Bundesregierung stimmt dieser Auffassung zu. Die Gewässer, die nicht der Trinkwassergewinnung dienen, brauchen zwar die Anforderungen nicht direkt einzuhalten, müssen aber so bewirtschaftet werden, dass aus unterliegenden Wasserkörpern die Entnahme von Rohwasser zur Trinkwassergewinnung auch über Uferfiltrat problemlos möglich ist.

4. Welchen Grenzwerten sollen Oberflächengewässer unterliegen, die in das Grundwasser infiltrieren, und wie soll das im Einzelfall festgestellt werden?

Soll Uferfiltrat zur Trinkwasserversorgung genutzt werden, sollen in den betreffenden Oberflächengewässern Grenzwerte zur Anwendung kommen, die zumindest die Einhaltung von Trinkwasserwerten nach der Bodenpassage ermöglichen. Die Bundesregierung plant, in einer Verordnung, diese Werte allgemein gültig festzulegen.

5. Sollen, wenn nur der Unterlauf eines Flusses der Trinkwassergewinnung dient, im gesamten Flusseinzugsgebiet die den Trinkwasserschutz berücksichtigenden Grenzwerte gelten?

Wenn nein, wie sollen die Grenzwerte im Unterlauf eingehalten werden, wenn die Oberläufe und Zuflüsse deutlich weniger strenge Grenzwerte haben?

Siehe Antwort zu Frage 3.

6. Ist die Bundesregierung grundsätzlich der Auffassung, dass auch der Gewässereintrag von weniger toxischen oder ökotoxischen Stoffen, die besonders leicht in das Trinkwasser gelangen können, wie z. B. die Industriechemikalie Ethylendiamintetraessigsäure EDTA (Einsatz u. a. in der Foto- und Textilindustrie) oder Röntgenkontrastmittel, aus Vorsorgegründen und gemäß dem Minimierungsgebot der deutschen Trinkwasserverordnung verringert werden sollten?

Wenn nein, warum nicht?

Ja

7. Sollen nach Auffassung der Bundesregierung auch für solche Stoffe Gewässergrenzwerte festgelegt werden?

Wenn nein, wie sollen entsprechende Ziele umgesetzt werden?

Ja

8. Ist die Bundesregierung grundsätzlich der Auffassung, dass Gewässergrenzwerte so festzulegen sind, dass bei den dort lebenden Fischen oder anderen zum Verzehr durch den Menschen geeigneten Tieren die lebensmittelrechtlich festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, werden die bisher festgelegten Grenzwerte diesem Ziel nach Auffassung der Bundesregierung gerecht?

Die Bundesregierung vertritt diese Auffassung. Die bislang formulierten Umweltqualitätsnormen werden diesem Anspruch gerecht.

9. Ist die Bundesregierung grundsätzlich der Auffassung, dass Gewässergrenzwerte für Stoffe, die sich in Gewässersedimenten anreichern, so festzulegen sind, dass die Verfrachtung von Gewässersedimenten bei großen Hochwasserereignissen in den Auebereich des Gewässers keine nachteiligen Folgen für die Erzeugung von Lebensmitteln auf diesen Flächen hat?

Ziel der Bundesregierung ist es, dass die Qualität der Gewässersedimente terrestrische Nutzungen infolge von Hochwasserereignissen nicht beeinträchtigt. Insbesondere aufgrund von vorindustriellen Tätigkeiten zum Beispiel im Bergbau oder aufgrund bestehender industrieller Altlasten ist dies heute jedoch nicht überall möglich.

10. Ist sie der Auffassung, dass die Gewässergrenzwerte langfristig sicherstellen sollten, dass ausgebagerte Sedimente, z. B. aus Hafenbecken, ohne Einschränkungen aufgrund des Schadstoffgehalts entsorgt werden können?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, werden die bisher festgelegten Grenzwerte diesem Ziel gerecht?

Mit den Werten soll der Schutz der aquatischen Umwelt (Wasser, Sediment und Biota) sichergestellt werden. Sedimente und Baggergut, die dem Gewässer entnommen werden, unterliegen dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und sind entsprechend zu verwerten oder zu beseitigen. Grundsätzlich ist die Bundesregierung jedoch der Auffassung, dass Gewässersedimente im Gewässer verbleiben sollten, damit der Geschiebehaushalt nicht gestört wird.

## II. Einzelfragen zu den Beschlüssen der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins

11. Soll der strengere Wert für Bentazon nach Auffassung der Bundesregierung im gesamten Einzugsgebiet des Rheins angewandt werden?

Die von der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR) verabschiedeten UQN-Rhein sind rechtlich nicht verbindlich. In der Bundesrepublik Deutschland gelten die in den Verordnungen der Bundesländer zur Umsetzung der Anhänge der EG-Wasserrahmenrichtlinie festgelegten Werte, für Bentazon 0,1 µg/l. Dieser Wert gilt für alle Oberflächenwasserkörper in einem Einzugsgebiet.

12. Wenn nein, in welchen Teileinzugsgebieten soll der 73-µg/l-Wert angewandt werden?

Wie wird in diesen Gebieten dem Grundwasserschutz Rechnung getragen, wenn es dort eine Infiltration von Oberflächenwasser in das Grundwasser gibt?

Die IKSR-Plenarversammlung hat am 2. Juli 2008 in ihrem Beschluss zu den UQN-Rhein betont, dass für Wasserkörper zur Trinkwassergewinnung der maximale Wert der EG-Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie 98/83/EG) anzustreben ist, wenn dieser unter dem für Binnenoberflächengewässer abgeleiteten Wert der UQN-Rhein liegt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 4 und 11 verwiesen.

13. Wird die Bundesregierung bei der bevorstehenden Festlegung eines Qualitätszieles für Polychlorierte Biphenyle (PCB) darauf hinwirken, dass bei seiner Einhaltung auch keine Überschreitung von lebensmittelrechtlichen Grenzwerten für dioxinähnliche PCB in Rheinfischen zu befürchten ist?

Wenn nein, warum nicht?

Aufgrund methodologischer Probleme diskutiert die für die UQN zuständige IKSR-Expertengruppe, ob als UQN-Rhein für PCB der gesetzlich geregelte Wert für Biota aus dem Lebensmittelrecht vorgeschlagen werden sollte.

Die Bundesregierung wird für PCB Umweltqualitätsnormen zum Schutz der aquatischen Lebensgemeinschaften nach den einschlägigen europäischen Vorgaben festlegen. Im Unterschied zu den prioritären Stoffen berücksichtigen die Umweltqualitätsnormen für die weiteren spezifischen Schadstoffe keine lebensmittelrechtlichen Anforderungen. Lebensmittelgrenzwerte müssen aber in jedem Fall eingehalten werden, wenn das Gewässer zu Fischereizwecken genutzt werden darf.

14. Sollen zukünftig nach Auffassung der Bundesregierung IKSR-Qualitätsziele für Schadstoffe, die sich in Sedimenten anreichern, so festgelegt werden, dass bei ihrer Einhaltung keinerlei Gefahr von den Sedimenten, weder für Gewässerlebewesen noch indirekt für den Menschen (siehe Frage I.6.), ausgehen kann?

Der Schutz der Sedimentorganismen wurde und wird bei der Ableitung der rechtlich nicht verbindlichen UQN-Rhein von der IKSR berücksichtigt. Die zum Schutz der Sedimentorganismen ermittelte UQN wird mit den UQN zum Schutz der aquatischen Lebensgemeinschaften, mit den UQN zum Schutz der Fisch-fressenden Tierarten und mit den UQN zum Schutz des Fischkonsums durch den Menschen verglichen. Die strengste UQN ist dann maßgebend. Bei den Wasserkörpern zur Trinkwassernutzung wird zusätzlich der Trinkwassergrenzwert berücksichtigt, um dann eine schutzgutübergreifende UQN-Rhein zu erhalten.

Die Bundesregierung beabsichtigt national Umweltqualitätsnormen für Schadstoffe einheitlich zu regeln. Diese Regelungen sollen die aquatischen Lebensgemeinschaften und den Trinkwasserschutz einbeziehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

- III. Einzelfragen zur Umsetzung der EU-Richtlinie zu den Umweltqualitätsnormen in der Wasserpolitik

15. Hält die Bundesregierung den Gesundheitsschutz bei den Gewässergrenzwerten für prioritäre Stoffe für ausreichend berücksichtigt?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass ein Konzept des vorsorgenden und nachhaltigen Gesundheitsschutzes auch den Schutz des Trinkwassers vor vermeidbaren Stoffen unterhalb gesundheitlicher Höchstwerte einschließen muss. Daher ist beabsichtigt, bei der Umsetzung dieser Richtlinie die Anforderungen an den Trinkwasserschutz entsprechend zu berücksichtigen.

16. Wenn nein, will die Bundesregierung dafür eintreten, im Einzelfall strengere nationale Grenzwerte festzulegen, die den Gesundheitsschutz ausreichend berücksichtigen?

Siehe Antwort zu Frage 15.

17. Hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund einer möglichen, zum Teil unvermeidbaren Verfrachtung von Sedimenten (z. B. Erosion von Ackerböden) den Cadmium-Grenzwert der EU für ausreichend streng?

Wie in der Einleitung zur Anfrage erwähnt, sind die Grenzwerte für Ackerböden nicht schwächer als die entsprechenden Umweltqualitätsnormen für die Wasserphase. Daher sind Überschreitungen durch Erosion von Ackerböden nicht zu erwarten.

18. Für welchen Gewässergrenzwert für Cadmium tritt die Bundesregierung ein, um eine indirekte Gefährdung des Menschen zu vermeiden?

Die von der EU festgelegte Umweltqualitätsnorm schützt aquatische Lebensgemeinschaften und lebensmittelrechtlich geregelte direkte Gefährdungen des Menschen. Bezüglich indirekter Gefährdungen: siehe Antwort zu Frage 9.



